



AMTSBLATT

der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz

9. Jahrgang

Wernigerode, 29. Februar 2016

Nummer 2

INHALT

	Seite
A. Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode	
B. Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz	
1. Änderungssatzung des ZVO über die Abwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage (Abwasserentsorgungssatzung)	9
1. Änderungssatzung des ZVO über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserentsorgung (zentrale Abwassergebührensatzung)	10
C. Sonstige Mitteilungen	

Impressum

Herausgeber: Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode
In den sauren Wiesen 1
38855 Wernigerode/OT Silstedt
Telefon: 03943 5463-100, Telefax: 03943 5463-111
E-Mail: info@wahb.de, Internet: www.wahb.eu

Redaktion: Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode
Ansprechpartner: Anja Wieczorek, Telefon: 03943 5463-100
TEIL A: Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode
TEIL B: Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz, Lindenstraße 8 b,
06484 Quedlinburg

Druck: KOCH-DRUCK, Am Sülzegraben 28, 38820 Halberstadt

Bezug: Zu beziehen über den Herausgeber

B. Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz

1. Änderungssatzung des ZVO über die Abwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage (Abwasserentsorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit GKG) vom 26. Februar 1998 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Art. 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), der §§ 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG) vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288) und der §§ 78 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG) vom 16.03.2011 (GVBl. S. 492), zuletzt geändert durch Art. 4 d. Gesetzes vom 18.12.2015 (GVBl. S. 659) hat die Verbandsversammlung des ZVO am 27.01.2016 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

§ 1 Absatz (1) c) wird wie folgt geändert:

- c) zur zentralen Niederschlagswasserentsorgung von privaten Grundstücken und öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

Artikel 2

§ 2 Absatz (2) Pkt. 2 wird wie folgt geändert:

- 2. das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen oder von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Artikel 3

§ 2 Absatz (10) wird wie folgt geändert:

- (10) Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Im Bereich der Niederschlagswasserentsorgung von öffentlichen Straßen gilt als Grundstück diejenige zusammenhängende Straßenoberfläche eines Straßenbaulastträgers, von der aus Niederschlagswasser in die zentrale Niederschlagswasseranlage des Verbandes eingeleitet wird.

Artikel 4

§ 2 Absatz 12 wird wie folgt geändert:

- (12) Anschlussberechtigte im Sinne dieser Satzung sind
 - Grundstückseigentümer, sofern das Grundstück an eine öffentliche Straße, einen öffentlichen Weg oder Platz grenzt oder durch einen öffentlichen oder privaten Weg einen unmittelbaren Zugang zu einer öffentlichen Straße, einem öffentlichen Weg oder Platz hat und der Kanal in der öffentlichen Straße, dem Weg oder Platz betriebsfertig hergestellt ist. Der ZVO kann auch Hinterliegern eine Anschlussberechtigung erteilen, wenn ein Leitungsrecht für das Vorderliegergrundstück besteht.
 - Die Träger der Straßenbaulast für diejenigen in ihrem Eigentum stehenden Straßenoberflächen, die an die zentrale Niederschlagswasseranlage angeschlossen sind.

Artikel 5

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Quedlinburg , den 27.01.2016


Dipl.-Ing. Lutz Günther
Verbandsgeschäftsführer



1. Änderungssatzung des ZVO über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserentsorgung (zentrale Abwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit GKG) vom 26. Februar 1998 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Art. 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), der §§ 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG) vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung d. Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Art. 2 d. Gesetzes vom 27.10.2015 (GVBl. S. 560) hat die Versammlung des ZVO am 27.01.2016 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

§ 1 Abs. (1) Nr. 3. wird wie folgt aktualisiert:

3. zur zentralen Niederschlagswasserentsorgung von privaten Grundstücken und öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

Artikel 2

§ 4 Abs. (1) wird wie folgt aktualisiert:

- (1) Die Gebührensätze betragen in den jeweiligen Beitrags- und Gebührengemeinschaften

Erstes Beitrags- und Gebührengemeinschaftsgebiet:

- | | |
|---|-------------------------|
| 1. zentrale Schmutzwasserentsorgung | 2,87 EUR/m ³ |
| 2. Einleitung von in Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 1 vorgeklärtem Abwasser in Niederschlagswasserkanäle | 2,12 EUR/m ³ |
| 3. Einleitung von in Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 2 vorgeklärtem Abwasser in Niederschlagswasserkanäle | 1,15 EUR/m ³ |
| 4. Niederschlagswasserentsorgung | 0,76 EUR/m ² |
| 5. Einleitung von Drainagewasser gemäß § 3 Abs. (6) | 0,76 EUR/m ² |
| 6. Einleitung von Baugrubenwasser gemäß § 3 Abs. (7) | 1,83 EUR/m ³ |

Zweites Beitrags- und Gebührengbiet:

1. Zentrale Schmutzwasserentsorgung	3,89 EUR/m ³
2. Einleitung von in Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 1 vorgeklärtem Abwasser in Niederschlagswasserkanäle	2,12 EUR/m ³
3. Einleitung von in Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 2 vorgeklärtem Abwasser in Niederschlagswasserkanäle	1,70 EUR/m ³
4. Niederschlagswasserentsorgung	0,69 EUR/m ²
5. Einleitung von Drainagewasser gemäß § 3 Abs. (6)	0,69 EUR/m ²
6. Einleitung von Baugrubenwasser gemäß § 3 Abs. (7)	1,94 EUR/m ³

Drittes Beitrags- und Gebührengbiet:

1. Zentrale Schmutzwasserentsorgung	3,37 EUR/m ³
2. Einleitung von in Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 1 vorgeklärtem Abwasser in Niederschlagswasserkanäle	2,26 EUR/m ³
3. Einleitung von in Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 2 vorgeklärtem Abwasser in Niederschlagswasserkanäle	0,39 EUR/m ³
4. Niederschlagswasserentsorgung	0,70 EUR/m ²
5. Einleitung von Drainagewasser gemäß § 3 Abs. (6)	0,70 EUR/m ²
6. Einleitung von Baugrubenwasser gemäß § 3 Abs. (7)	2,18 EUR/m ³

Artikel 3

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer. Bei der Niederschlagswasserbeseitigung von öffentlichen Straßen ist gebührenpflichtig der jeweilige Träger der Straßenbaulast.

Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Quedlinburg , den 27.01.2016


Dipl.-Ing. Lutz Günther
Verbandsgeschäftsführer

